

## Entsprechenserklärung 2013

Vorstand und Aufsichtsrat der Portigon AG erklären für das Geschäftsjahr 2013, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

- Im Hinblick auf **Ziffer 3.8 Absatz 2 DCGK** (Vereinbarung eines Selbstbehalts bei Abschluss einer D&O-Versicherung) wurde für den Vorstand ein derartiger Selbstbehalt vereinbart, für den Aufsichtsrat wird eine solche Regelung als nicht zielführend angesehen.
- **Ziffer 3.10 DCGK** sieht vor, dass der Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) veröffentlicht werden soll. Die Portigon AG ist nicht Adressat der Verpflichtung gemäß § 289a HGB und veröffentlicht daher keine Erklärung zur Unternehmensführung. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Veröffentlichung des Corporate Governance Berichts wie bisher im Geschäftsbericht im Anschluss an den Bericht des Aufsichtsrates.
- Nach **Ziffer 4.2.1 Satz 2 DCGK** soll eine Geschäftsordnung die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder regeln. Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Flexibilität sieht die Portigon AG insbesondere vor dem Hintergrund des Transformationsprozesses von einer Fixierung der Kompetenzverteilung der Mitglieder des Vorstandes in der Geschäftsordnung ab. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- Nach **Ziffer 5.3.3 DCGK** soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Bei der Portigon AG werden aufgrund des überschaubaren Eigentümerkreises die Kandidaten zur Vertretung der Anteilseigner im Aufsichtsrat regelmäßig von den Eigentümern selbst vorgeschlagen. Die Portigon AG verzichtet daher auf die Einrichtung eines Nominierungsausschusses.
- Der Empfehlung in **Ziffer 5.4.1 Satz 2 DCGK**, nach der eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden soll, wird nicht entsprochen. Das Alter eines Aufsichtsratsmitglieds ist nach Auffassung der Portigon AG kein geeignetes Qualifikationskriterium.
- Auf die Veröffentlichung eines Quartalsfinanzberichts zum 31. März 2013 und zum 30. September 2013 gemäß **Ziffer 7.1.2 Satz 2 DCGK** wurde vor dem Hintergrund der Transformation der Bank verzichtet. Des Weiteren wurde gemäß **Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK** der Konzernabschluss im Zusammenhang mit der einmaligen Sondersituation der Transformation der Bank nicht innerhalb der 90-Tage-Frist aufgestellt.

Die Entsprechenserklärung ist abrufbar unter [www.portigon.com](http://www.portigon.com) im Portal „Portigon AG/ Unsere Verantwortung/Corporate Governance“.

Düsseldorf, den 30. April 2014

Für den Aufsichtsrat



Dr. Friedhelm Plogmann

Für den Vorstand



Dr. Kai Wilhelm Franzmeyer